

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Vogtlandkreis
über die Genehmigung der Zweckvereinbarung zur
Errichtung einer Schiedsstelle zwischen den Städten
Reichenbach im Vogtland, Lengenfeld, Netzschkau und den
Gemeinden Limbach, Neumark und Heinsdorfergrund**

Vom 2. März 2026

Das Landratsamt Vogtlandkreis hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 2. März 2026 (Az.: 093.024-331-26-876721/2028) auf der Grundlage der §§ 71 und 72 in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Satz 2 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, die Zweckvereinbarung zur Errichtung einer Schiedsstelle genehmigt. Der Zweckvereinbarung liegen entsprechende Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Reichenbach im Vogtland vom 5. Mai 2025, des Stadtrates der Stadt Lengenfeld

vom 26. Mai 2025 und des Stadtrates der Stadt Netzschkau vom 29. April 2025 zugrunde. Weiterhin liegen die Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Limbach vom 28. April 2025, des Gemeinderates der Gemeinde Neumark vom 29. April 2025 und des Gemeinderates der Gemeinde Heinsdorfergrund vom 15. September 2025 vor.

Die Zweckvereinbarung zur Errichtung der Schiedsstelle tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Zweckvereinbarung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Plauen, den 2. März 2026

Landratsamt Vogtlandkreis
Thomas Hennig
Landrat

Zweckvereinbarung zur Errichtung einer Schiedsstelle

Auf der Grundlage des § 71 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 19.03.1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist und § 2 Abs.1 des Sächsischen Schieds- und Gütestellengesetz vom 27. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 247), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 13 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, schließt die Stadt Reichenbach im Vogtland mit den Städten Lengenfeld und Netzschkau sowie den Gemeinden Limbach, Neumark und Heinsdorfergrund folgende Zweckvereinbarung:

§ 1

Errichtung der Schiedsstelle

Die Stadt Reichenbach im Vogtland errichtet für das Gebiet der Stadt Reichenbach im Vogtland und der Städte Lengenfeld und Netzschkau sowie der Gemeinden Limbach, Neumark und Heinsdorfergrund eine Schiedsstelle.

§ 2

Sitz der Schiedsstelle

Die Schiedsstelle hat ihren Sitz in der Stadt Reichenbach im Vogtland.

§ 3

Besetzung der Schiedsstelle/Wahl der Friedensrichter

(1) Die Schiedsstelle wird durch einen Friedensrichter, einen stellvertretenden Friedensrichter und einen Protokollführer besetzt.

(2) Die Wahl des Friedensrichters und eines Stellvertreters sowie des Protokollführers erfolgt durch den Stadtrat der Stadt Reichenbach im Vogtland. Die Städte Lengenfeld und Netzschkau sowie die Gemeinden Neumark und Heinsdorfergrund unterstützen die Stadt Reichenbach im Vogtland bei der Findung geeigneter Personen.

§ 4

Dienstaufsicht

(1) Die Amtsinhaber unterliegen der Aufsicht der Stadt Reichenbach im Vogtland. Die Aufsicht umfasst insbesondere:

- Kassenwesen, allgemeine Abrechnungen der Schiedsstelle
- Organisation der Schiedsstelle durch den Friedensrichter
- Behandlung von Dienstreiseanträgen der Amtsinhaber
- Behandlung von Anträgen hinsichtlich der Beschaffung von Sachmitteln

(2) Die Fachaufsicht übt der Vorstand des Amtsgerichtes Auerbach aus.

§ 5

Kosten der Schiedsstelle/Finanzierung

(1) Die Kosten der Schiedsstelle trägt die Stadt Reichenbach im Vogtland.

Hierzu gehören insbesondere

- Entschädigung der Amtsinhaber
- Kostenerstattung der Amtsinhaber
- Sachmittelkosten

(2) Soweit die Kosten der Schiedsstelle die Einnahmen übersteigen, beteiligen sich die Städte Lengenfeld und Netzschkau sowie die Gemeinden Limbach, Neumark und Heinsdorfergrund anteilig pro Einwohner an den Kosten.

Als Einwohnerzahl gilt gemäß § 125 SächsGemO jeweils die vom Statistischen Landesamt zum 30.06. des Vorjahres fortgeschriebene Einwohnerzahl.

(3) Die Umlageberechnung für das laufende Jahr erfolgt jeweils auf der Grundlage der Jahresrechnung des vorangegangenen Jahres.

§ 6

Dauer der Zweckvereinbarung

Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann von den Parteien jährlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tage nach der Genehmigung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Zweckvereinbarung vom 10.12.2000 außer Kraft.

Reichenbach, den 18.12.2025

Henry Ruß
Oberbürgermeister
Stadt Reichenbach im Vogtland

Michael Heuck
Bürgermeister
Stadt Lengenfeld

Mike Purfürst
Bürgermeister
Stadt Netzschkau

Jens Göbel
Bürgermeister
Gemeinde Limbach

Sven Köpp
Bürgermeister
Gemeinde Neumark

Marion Dick
Bürgermeisterin
Gemeinde Heinsdorfergrund